

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen VOGELSITZE GmbH

April 2018

Allgemeines

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

1. Angebot und Bestellung

Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt wird. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Prospekt, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, sowie sonstige technische Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton von Bezugstoffen und sonstigen Materialien, sowie Änderungen des Lieferumfanges an uns, bleiben vorbehalten. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, sowie anderen von uns gefertigten Unterlagen verbleibt uns das Eigentums- und Urheberrecht, ohne dass es jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Enthält unsere Auftragsbestätigung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers als erteilt, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Mündliche Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden oder Abweichungen von diesen Lieferungsbedingungen werden unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer Vereinbarung nur mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

2. Preise

Unsere Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart, ab Werk und ausschließlich Fracht, Verpackung, Verladung, Transportversicherung und Mehrwertsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich und gesondert verrechnet. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten jeweils die Preise unserer am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Preisliste.

3. Liefertermin

Lieferzeitangaben können immer nur als annähernd angesehen werden und sind für uns unverbindlich, sofern sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Angaben und Genehmigungen und grundsätzlich nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware das Werk oder das Lager innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

Verbindliche und unverbindliche Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Vorgänge bei unseren Vorlieferanten, sowie sonstigen Hindernissen wie höhere Gewalt, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfen in eigenen Werken oder Werken von Unterlieferanten.

Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Lieferer in Verzug. In diesem Falle kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Teillieferungen sind zulässig.

4. Transportgefahr/Verpackung

Soweit der Vertragsgegenstand nach den getroffenen Vereinbarungen versandt werden soll, erfolgt der Versand ohne Gewährleistung der billigsten Versandart auf Kosten des Käufers. Die Gefahr geht, sobald der Vertragsgegenstand das Werk verlässt, gleichgültig ob mit fremden oder eigenen Transportmitteln, auf den Besteller über. Ebenso geht die Gefahr 14 Kalendertage nach Abgang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Bei fehlender Verpackungsvorschrift vom Käufer wählen wir die Verpackung nach eigenem Ermessen. Wir versichern den Transport nur bei vorheriger schriftlicher Weisung unseres Käufers und auf dessen Kosten.

5. Zahlung

Unsere Lieferungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Die Zahlung muss in bar oder durch Überweisung auf unsere Konten ohne jeden Abzug und unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge erfolgen. Falls ein Skontoabzug vereinbart wurde, errechnet er sich aus dem Brutto-rechnungsbetrag und ist nur zulässig, wenn alle anderen über 30 Tage alten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind. Zahlung durch Wechsel kann nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Laufzeit des Wechsels darf 90 Tage nicht überschreiten. Diskontspesen, Zinsen und Wechselsteuer, sowie weitere Wechselkosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Wechselzahlung ist Skontoabzug ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Der Lieferer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bankbürgschaft abzuwenden.

6. Zahlungsverzug

Werden die in Ziffer 5 angegebenen Zahlungsbedingungen oder anderweitig schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so gerät der Käufer in Zahlungsverzug. Der Verkäufer ist somit berechtigt ohne weiteren Nachweis ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu berechnen. Wird uns vor oder nach der Lieferung eine ungünstige Finanzlage insbesondere Zahlungsverzug bekannt, so sind wir ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und die Gründe ihrer Entstehung berechtigt, die sofortige volle Bezahlung oder ausreichende Sicherheit zu verlangen oder falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, unter Aufrechterhaltung unseres Anspruchs auf Ersatz der Aufwendungen und des entgangenen Gewinns vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind bei Zahlungsverzug ferner berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte in unserem Eigentum stehende Ware nach unserer Wahl zum ursprünglichen Faktorenwert, abzüglich der dabei anfallenden Kosten zurückzunehmen und/oder Ersatzverkauf auch im Wege der freiwilligen Versteigerung vorzunehmen. Zum Zwecke der Besichtigung und Abholung der Ware dürfen wir oder unser Beauftragter die Räume des Schuldners zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Etwas Ansprüche auf Schadensersatz bleiben in jedem Falle von diesen Maßnahmen unberührt.

7. Abnahme

Der Käufer hat das Recht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort – mangels entsprechender Vereinbarung in unserem Werk – zu prüfen, und die Pflicht innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen. Unterlässt der Käufer die Abnahme innerhalb der o.g. Frist und wird diese Frist auch nicht verlängert, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Käufer eine Nachfrist von 14 Kalendertagen zu setzen und nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Anstelle der Geltendmachung von Schadensersatz sind wir unter den gleichen Voraussetzungen aber auch berechtigt, über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle einen gleichartigen Gegenstand binnen angemessener Frist zu den Bedingungen des Vertrages zu liefern. Für Schäden während der Probefahrt, die 20 km nicht überschreiten soll, haftet der Käufer auch vor der Abnahme für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden.

8. Gewährleistung

Unsere Lieferungen sind unverzüglich nach Eingang der Abnahmeanzeige oder bei Versendung nach deren Eingang beim Käufer zu prüfen. Beanstandungen jeglicher Art, auch Falschliefereien und die Lieferungen von Mehr- oder Mindermengen, sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, müssen innerhalb 8 Kalendertagen schriftlich angezeigt werden. Die beanstandete Ware darf nicht eingebaut oder weiter veräußert werden, andernfalls gilt dies als Genehmigung der Lieferung als vertragsgemäße Erfüllung und schließt sämtliche Gewährleistungsansprüche aus. Unsere Gewährleistung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich was anderes vereinbart wurde. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Produkts an die Versandperson.

Sonstige Ansprüche des KUNDEN wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten sind ausgeschlossen, es sei denn Vogelsitze handelt vorsätzlich. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten geltend zu machen, verjährt in allen Fällen 6 Monate nach Ablieferung, und zwar gleichgültig aus welchem Rechtsgrund und ohne Rücksicht auf eine evtl. von dritter Seite gewährte Garantiedauer.

9. Eigentumsvorbehalt

An unseren Lieferungen behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller – auch der künftigen – Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei Führung eines Kontokorrentkontos erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf dessen Saldo. Im Falle des Einbaues oder einer sonstigen Verbindung mit einem anderen Gegenstand überträgt der Käufer schon jetzt das Miteigentum am neuen Gegenstand auf uns. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware ausschließlich im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang und nur gegen wirksame Abtretung der ihm aus der Weiterveräußerung entsprechenden Ansprüche an seinen Kunden an uns – und zwar in Höhe des Betrages unserer Rechnung – ermächtigt. Ohne eine solche wirksame Abtretungen fehlt es an der Befugnis zur Weiterveräußerung in Höhe des Betrages unserer Rechnungen für die Eigentumsware. Zahlungen des Käufers unseres Abnehmers, die nicht an uns weitergeleitet werden, finden in erster Linie auf den nicht an uns abgetretenen Teil der Gesamtforderung Anrechnung, sofern der Zahlende nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt hat. Soweit Forderungen an uns abgetreten sind, ist der Kunde uns zu jeder Auskunft und zur Aushändigung der Unterlagen verpflichtet. Der Käufer ist verpflichtet, uns von Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf unsere Ware oder auf die uns abgetretenen Forderungen sofort zu benachrichtigen. Kosten einer Intervention gehen zu seinen Lasten. Sofern die uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 25% übersteigen, sind wir zur Rückübertragung in entsprechendem Umfang verpflichtet. Mit Erfüllung unserer Forderung einschließlich aller Nebenforderungen gehen alle Sicherheiten ohne besondere Übertragung auf den Kunden über. Soweit wir jedoch im Zusammenhang mit einem Liefergeschäft eine Wechselverpflichtung übernommen haben, tritt Erfüllung erst mit unserer endgültigen Befreiung aus dem Wechselobligo ein. Soweit wir auf Grund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurücknehmen, liegt darin – außer bei einem Abzahlungs-geschäft mit einem Nichtkaufmann – kein Rücktritt vom Vertrag. Die Rücknahme gilt in diesem Falle nur als Sicherstellung.

10. Haftung/Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Käufers, und zwar jeglicher Art – auch z. B. solche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Verletzung einer Beratung- und Aufklärungspflicht, mangelhafte Lieferung und Montage etc. – sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei Lieferung an einen Kaufmann gilt dieser Ausschluss auch für solche Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte und Ansprüche, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten. Deren Abtretung wird ausgeschlossen. Die jetzt und in Zukunft von uns im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand geforderten Arbeiten, Nacharbeiten, Reparaturen etc. – gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde solche gefordert werden – werden nur aufgrund unserer allgemeinen Reparaturbedingungen durchgeführt. Mit der Erteilung eines Auftrags in dem oben beschriebenen Rahmen werden unsere Reparatur- und Montagebedingungen, die auf Wunsch jederzeit eingesehen werden können, anerkannt. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Käufer verpflichtet, den Erwerber auf vorstehende Bedingungen hinzuweisen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen, für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt/Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Kaufgesetzes. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für Käufer, die nicht Kaufmann sind, nur mit den sich aus dem Gesetz der Regelungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Einschränkungen. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst, nicht berührt.